

1151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (921 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991
geändert wird**

Der in § 64 Abs. 2 Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555, vorgesehene Berufungssenat hat behördliche Verfahren durchzuführen, ohne daß bislang eine ausdrückliche Vorschrift bestünde, welches Verfahrensrecht der Berufungssenat anzuwenden hat. Durch Aufnahme des Berufungssenates in die Liste der Behörden in Artikel II Abs. 2 EGVG soll klargestellt werden, daß der Berufungssenat das AVG anzuwenden hat.

Der Verfassungsausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Die Abgeordneten Friedrich Svihalek und Dr. Christian Brünner brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 06 22

Friedrich Svihalek

Berichterstatler

Dr. Edgar Schranz

Obmann

∕.

**Bundesgesetz, mit dem das Einföhrungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsver-
fahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50, wird wie folgt
geändert:

1. Art. II Abs. 2 Z 14 lautet:
„14. des Berufungssenats nach § 64 Abs. 2 Börse-
gesetz 1989, BGBl. Nr. 555;“

2. Art. XII Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“,
als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Art. II Abs. 2 Z 14 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit
1. Jänner 1994 in Kraft.“